



Unterrichtung 20/79

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Justiz und Gesundheit

Zuständiger Ausschuss: Sozialausschuss

Ministerin

Die Präsidentin
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel


28. April 2023

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich Ihnen den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Parlamentsinformationsgesetz zur Unterrichtung. Die Verbandsanhörung wird in Kürze in die Wege geleitet.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Kerstin von der Decken

Anlage: 1



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
20. Wahlperiode

Drucksache **20/#N!#**

Gesetzentwurf

der Landesregierung-Ministerium für Justiz und Gesundheit

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes

A. Problem

Das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 56), ist seit nunmehr über 10 Jahren unverändert in Kraft. Seither hat sich die Gesellschaft samt ihrer Bestattungskultur stark verändert.

In Schleswig-Holstein wird dieser Veränderung seit Anfang des Jahres unter anderem mit der Durchführung eines Pilotprojektes zu einer neuen Bestattungsart Rechnung getragen. Schleswig-Holstein ist derzeit das einzige Land, in dem das Verfahren im Rahmen eines vom Ministerium befürworteten Pilotprojektes unter Einhaltung besonderer Vorgaben als erlaubt gilt. Die bisherigen Laboruntersuchungen bestätigen die Unbedenklichkeit des Verfahrens. In der Presse sowie in weiten Teilen der Gesellschaft zeigt sich ein steigendes Interesse an der neuen Bestattungsart.

Die einzelnen Schritte dieser neuen Bestattungsart verstoßen zwar nicht gegen Vorgaben und den Wortlaut bestehender Regelungen des Bestattungsgesetzes, gleichwohl erscheint eine entsprechende gesetzliche Regelung im Hinblick auf die derzeit nicht schlüssig ausgestaltete Bestattungsart, wegen der sich aufdrängenden Unterschiede zu der Erdbestattung, vor allem aber aufgrund einer deutlich verkürzten Dauer der Verwesung und der Zweistufigkeit der neuen Bestattungsart, angezeigt.

Auch hinsichtlich der Frage eines Verbots von Grabmalen aus ausbeuterischer Kinderarbeit um zum Schutz internationaler Kinder- und Menschenrechte beizutragen, zeigt sich eine eindeutige gesellschaftliche wie politische Entwicklung. Die meisten Bundesländer haben sich mittlerweile trotz der rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten in ihren Bestattungsgesetzen zu der Fragestellung positioniert. Lediglich in Schleswig-Holstein sowie in Berlin, Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt fehlt es an einer entsprechenden Regelung.

Die gesellschaftliche Entwicklung der Bestattungskultur äußert sich sehr vielseitig. So zeigt sich ein gesteigertes Interesse an verschiedenen Modernisierungen im Umgang mit Bestattung und Trauer. Das Recht auf Selbstbestimmung ist auch über den Tod hinaus zu gewährleisten. Um das postmortale Verfügungsrecht über den eigenen Körper zu stärken, gibt es schon zum Teil seit längerem Bestrebungen das Ausbringen von Asche auf bestimmten Flächen inner- und außerhalb von Friedhöfen zu ermöglichen. In Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Thüringen ist es mittlerweile bereits möglich die Asche einer verstorbenen Person auf einer dafür ausgewiesenen Fläche eines Friedhofs auszubringen. Maßgeblich für den Umgang mit dem Körper der verstorbenen Person sollte immer der Wille dieser sein. Dieser Wille zeigt sich

in den gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre und sollte sich daher auch in den landesgesetzlichen Rahmenbedingungen in Schleswig-Holstein widerspiegeln. Neben dem Zweck dem Willen der verstorbenen Person weitestgehend zu entsprechen bietet die Ascheverstreung zudem eine weitere Möglichkeit, die Angebotsvielfalt und damit die Attraktivität der Friedhöfe als Ort der Beisetzung zu erhöhen. Gleiches gilt für eine Beisetzung des Leichnams der verstorbenen Person ohne Sarg. Der Sarg ist derzeit gesetzlich vorgesehen. In anderen Kulturen finden Bestattungen in der Regel schon immer sarglos statt. Bisher gab es lediglich die Möglichkeit einer sarglosen Bestattung aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen, dabei wird der Wille von verstorbenen Personen, die eine sarglose Bestattung aus anderen Gründen wünschen, außer Acht gelassen.

Zudem liegt ein Bericht des Landesrechnungshofs vor, nach welchem bei der Ausgestaltung von Bestattungswäldern durch die Kommunen zunehmend verkannt werde, dass es sich um eine hoheitliche Aufgabe handele. Die Übertragung der Aufgaben an Dritte betreffe überwiegend sämtliche anfallenden Tätigkeiten, sodass sich die Kommunen nahezu vollständig ihrer Aufgabe entledigt hätten. Zahlreiche Grundsätze seien dabei zum Teil in einer solchen Intensität verletzt worden, dass die eingerichteten Bestattungswälder generell zu hinterfragen seien. Bestattungswälder erfreuen sich großer gesellschaftlicher Resonanz. Die Nachfrage steigt stetig. Sie stellen zunehmend eine Konkurrenz für die klassischen Friedhöfe dar. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Darüber hinaus hat sich eine Änderung der Rechtsprechung zum Umgang mit freiwerdenden Metallen und künstlichen Körperteilen bei der Einäscherung im Hinblick auf eine Strafbarkeit nach § 168 StGB ergeben. Der BGH hat mit Beschluss vom 30. Juni 2015 klargestellt, dass zur „Asche“ im Sinne des § 168 Absatz. 1 StGB sämtliche nach der Einäscherung verbleibende Rückstände, also auch die vormals mit einem Körper fest verbundenen, nicht verbrennbaren Bestandteile gehören, sodass die Entnahme dieser grundsätzlich zu einer Strafbarkeit nach § 168 StGB führen könnte.

Es bedarf somit einer Novellierung des Gesetzes.

Darüber hinaus werden weitere Gesetzesänderungen und redaktionelle Anpassungen vorgelegt, um das Gesetz an die gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen anzupassen und im Gesetzesvollzug festgestellte Problemlagen zu lösen bzw. um Rechtsklarheit zu schaffen.

B. Lösung

1. Neue Bestattungsart

Mit § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird eine neue Bestattungsart eingeführt. Die Regelung umschreibt das Verfahren der neuen Bestattungsart. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die neue Bestattungsart sich

in wesentlichen Punkten stark von den bestehenden Bestattungsarten unterscheidet.

Die Regelung soll Klarheit schaffen und das Verfahren so umschreiben, dass eine Auslegung des Gesetzes keinen Raum lässt für eine Ausweitung auf Verfahren, die sich zu stark von den in einem Pilotprojekt gewonnenen Erkenntnissen und Grundlagen entfernen, aber dennoch zulässt, dass grundsätzlich auch andere Unternehmen die neue Bestattungsart anbieten können. Daher wird auch auf die Verwendung der durch die das Pilotvorhaben durchführenden Unternehmen verwendeten Begriffe bewusst verzichtet, um das Gesetz diesbezüglich möglichst offen und sachlich zu halten.

§ 15 Absatz 2 wird klarstellend um Materialien, in denen die menschlichen Überreste einer Bestattung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 beigesetzt werden, erweitert. Die Bestattungsfristen aus § 16 werden auf die neue Bestattungsart ausgedehnt und der Gesetzeswortlaut angepasst. § 17 wird dahingehend geändert, dass die zweite Leichenschau sowie die für die Einäscherung geltenden Dokumentationspflichten auch für die neue Bestattungsart angeordnet werden. So soll vor allem berechtigten Bedenken aus kriminologischer Sicht begegnet werden.

2. Natursteinelemente aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Es wird ein neuer § 24a geschaffen. Dieser statuiert ein gesetzliches Aufstellungsverbot von Natursteinelementen aus ausbeuterischer Kinderarbeit.

Absatz 1 regelt unter welchen Voraussetzungen Natursteinelemente aufgestellt werden dürfen. Dies ist der Fall, wenn sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz gewonnen, be- und verarbeitet worden sind oder durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind. Es wird bewusst auf den Rückgriff auf starre Landeslisten verzichtet, da diese der dynamischen Realität nicht gerecht werden können und somit dem Zweck der Regelung entgegenstehen.

Absatz 2 regelt dezidiert unter welchen Voraussetzungen eine Zertifizierungsstelle als solche anerkannt wird.

Durch diese Ausgestaltung ist für die Steinmetze klar erkennbar, welche Zertifikate den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Das Aufstellungsverbot stellt zwar weiterhin einen Eingriff in die Berufsfreiheit der Steinmetze dar, die Grenzen und der Umfang dieses Eingriffs sind allerdings deutlich erkennbar.

3. Ausbringen von Asche auf Friedhöfen

In § 15 Absatz 1 wird ein neuer Satz 3 eingefügt. Danach darf die Asche einer verstorbenen Person auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofs verstreut oder ohne Behältnis vergraben werden, wenn dies dem Willen der verstorbenen Person entspricht. Die Friedhofsträger können selbst bestimmen in welchem Rahmen sie diese Art der Beisetzung ermöglichen wollen. Voraussetzung für ein Ausbringen der Asche ist immer der erkennbare Wille der verstorbenen Person und nicht der Wunsch der Hinterbliebenen.

4. Sarglose Beisetzung

§ 26 Absatz 1 Satz 1 wird dahingehend geändert, dass sarglose Beisetzungen auf den Willen der verstorbenen Person hin, unabhängig vom Vorliegen religiöser oder weltanschaulicher Gründe, zuzulassen sind. Zentrale Voraussetzung ist auch hier wieder der Wille der verstorbenen Person und nicht der Wunsch der Hinterbliebenen. Die Regelung richtet sich ausschließlich an Friedhofsträger eines kommunalen oder Simultanfriedhofs.

5. Aufgabenwahrnehmung durch Dritte

Es wird ein neuer § 20a eingefügt, um der durch den Landesrechnungshof dargestellten Problematik der rechtswidrigen Ausgestaltung bei dem Betrieb von Bestattungswäldern zu begegnen. Der neue Paragraph stellt klar, unter welchen Voraussetzungen Dritte bei der Errichtung und dem Betrieb von Friedhöfen durch die Friedhofsträger eingesetzt werden dürfen und welche Aufgaben in der Verantwortung des Trägers verbleiben müssen. Die Regelung bezieht sich bewusst nicht nur auf die Errichtung und den Betrieb von Bestattungswäldern, um der durch den Landesrechnungshof dargestellten Problematik möglichst umfänglich zu begegnen und vorzubeugen. Stattdessen wird ein neuer Absatz 3 in § 19 aufgenommen, welcher die Anforderungen an die Beschaffenheit von Bestattungswäldern regelt.

Über die Regelung der Voraussetzungen zum Einsatz von Verwaltungshelfern hinaus beinhaltet der neue § 20a Absatz 4 eine Anzeigepflicht, um eine gewisse Kontrollmöglichkeit zu schaffen.

6. Freiwerdende Metalle und künstliche Körperteile

Freiwerdende Metalle und künstliche Körperteile sollen der Asche sowie den menschlichen Überresten der neuen Bestattungsart künftig ausdrücklich entnommen werden dürfen. Damit wird eine Strafbarkeit der Betreiberinnen und Betreiber von Krematorien und Einrichtungen für eine Bestattung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 durch eine gesetzliche Erlaubnis vermieden. Diese bestattungsrechtliche Entnahmeerlaubnis hat keinen Einfluss auf etwaig bestehende Aneignungsbefugnisse oder Mitgewahrsamsverhältnisse.

7. Sektionen

Die Möglichkeit Sektionen durchzuführen soll künftig nicht nur zu Zwecken der Forschung und Lehre über den Aufbau des menschlichen Körpers durch oder unter der Aufsicht von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der

Anatomie möglich sein. Vielmehr soll dieser Bereich der gesamten Forschung, Lehre und der Aus-, Fort- und Weiterbildung im humanmedizinischen Bereich und somit auch privaten Einrichtungen eröffnet werden, um einen besseren Fort- und Weiterbildungsstand der ärztlichen Berufe zu ermöglichen und den Willen der Personen, die ihre sterblichen Überreste der Forschung und Lehre bereitstellen wollen, nicht zusätzlich zu beschränken.

Der Begriff der „anatomischen Leichenöffnung“ in § 9 Absatz 1 wird daher durch den weiteren Begriff der „Sektion“ ersetzt. § 9 Absatz 1 Nummer 2 wird um die Aus-, Fort- und Weiterbildung ergänzt. Der Bereich für den eine „Sektion“ zulässig ist, wird von „zu Zwecken der Forschung und Lehre über den Aufbau des menschlichen Körpers“ erweitert auf „zu Zwecken der Forschung, Lehre und der Aus-, Fort- und Weiterbildung im humanmedizinischen Bereich“.

Die übrigen betreffenden Vorschriften werden an diese Neuerung angepasst.

8. Privilegierung von Bestattungsunternehmen

Die bestehende Privilegierung von Bestattungsunternehmen in § 18 sowie der Entfall der Nachweispflicht der erfolgten Beisetzung sollen rückgängig gemacht werden. Die Praxis hat leider gezeigt, dass immer wieder Urnen in die Hände Privater weitergegeben und sodann einer Beisetzung entzogen werden.

Nach § 18 Absatz 2 soll eine ordnungsgemäße Beisetzung erst dann als gesichert gelten, wenn eine nach dem jeweiligen Recht zulässige Beisetzungsmöglichkeit am Bestimmungsort in geeigneter Weise nachgewiesen worden ist. Absatz 3 regelt eine Nachweispflicht der ordnungsgemäß erfolgten Beisetzung innerhalb von sechs Wochen nach der Aushändigung der Urne. So soll einer Umgehung des Friedhofszwangs, die sich leider in der Praxis mehrfach gezeigt hat, begegnet werden. Zugleich wird der Umgehung der gesetzlichen Vorgaben entgegengewirkt (wie z.B. der Beisetzung von Urnen von Flugzeugen aus). Absatz 4 dehnt die Vorschrift auf Bestattungseinrichtungen für Bestattungen gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 aus.

9. Seebestattung

Ebenfalls soll die Zulässigkeit der Durchführung der Seebestattung wieder eingeschränkt werden. Die Durchführung soll ausdrücklich nur durch Bestattungsunternehmen sowie durch die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger oder von einem Wasserfahrzeug des öffentlichen Dienstes aus gestattet sein. Zudem soll eine Seebestattung nur von einem zum Erwerb durch Seefahrt betriebenen Schiff aus ermöglicht werden. In § 15 Absatz 4 wird eine entsprechende Aufzählung aufgenommen. So soll zwar die traditionelle Seebestattung ehemaliger Bediensteter bzw. Mitglieder der genannten Institutionen sowie von Privatpersonen möglich bleiben, aber auch verhindert werden, dass Privatpersonen eigenständig Seebestattungen durchführen oder

Bestattungsunternehmen sich Schiffe nicht gewerblich tätiger Personen bedienen.

10. Klarstellende und redaktionelle Änderungen

Zur Verbesserung der Rechtsklarheit der Regelungen und insbesondere zur weiteren Vereinfachung von Verfahren werden weitere klarstellende Regelungen und redaktionelle Änderungen vorgenommen:

- § 2 Nummer 5: Klarstellung, dass eine menschliche Leibesfrucht, die kein Lebenszeichen aufweist, nur bis zum Erreichen der 24. Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt nach dem Gesetz darstellt, vgl. § 31 Absatz 2 Personenstandsverordnung.
- § 2 Nummer 10 Buchst. d: Aufnahme des Begriffs „Bestattungswälder“ als Unterform des Friedhofsbegriffs.
- § 3 Absatz 3 Satz 5: Klarstellende Regelung, dass im Falle der Inanspruchnahme des Kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes die Durchführung der Leichenschau an ärztliche Personen, die für die schnelle Übernahme von Leichenschauen zur Verfügung stehen, übertragen werden darf.
- § 12 Nummer 13 Satz 2: Regelung, dass die Todesbescheinigung nach Vorgaben der obersten Landesgesundheitsbehörde auch in elektronischer Form erstellt werden kann.
- § 13 Absatz 2 Satz 2: Regelung, dass im Rahmen der Ersatzvornahme nur eine Erdbestattung zulässig ist, wenn keine Hinterbliebenen ermittelt werden konnten.
- § 22 Absatz 2 Satz 2: Die Neufassung präzisiert die Regelung dahingehend, dass die Gemeinde bei kirchlichen Friedhöfen, die die Bestattung von Nichtangehörigen der Konfession ermöglichen, wenn die Gemeinde weder einen eigenen Friedhof unterhalten noch die Bestattung durch Formen der kommunalen Zusammenarbeit sicherstellen kann, das verbleibende Defizit zu übernehmen hat, sofern der kirchliche Friedhofsträger nachweislich alle zumutbaren Kostendeckungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat.
- § 30: Die Aufzählung wird entsprechend der Einführung des neuen § 24a durch das Aufstellungsverbot von Natursteinelementen aus ausbeuterischer Kinderarbeit ergänzt, um dem Zitiergebot Rechnung zu tragen.
- Die Verweise auf andere Gesetze werden aktualisiert.
- Die Abkürzungen „Abs.“ und „Nr.“ werden im gesamten Gesetzestext durch die ausgeschriebenen Wörter „Absatz“ und „Nummer“ ersetzt.
- Die entsprechenden Stellen des Gesetzes und der Katalog der Ordnungswidrigkeiten in § 26 werden redaktionell an die vorgenannten Änderungen angepasst.

C. Alternativen

Keine. Insbesondere der Regelungsbedarf infolge der Rechtsprechung des BGH zur Strafbarkeit gem. § 168 StGB bei der Entnahme von medizinischen Metallen und weiteren Materialien sind unabweisbar. Auch die Vorgaben zum Betrieb von Waldfriedhöfen oder zur Unterbindung irregulärer Bestattungsformen sind erforderlich.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Es sind keine direkten Kosten bezifferbar.

2. Verwaltungsaufwand

Durch die Einführung der neuen Bestattungsart und die damit einhergehende Notwendigkeit einer zweiten Leichenschau, könnte ein geringer Mehraufwand bei den Gesundheitsämtern entstehen. Ob sich ein solcher Mehraufwand tatsächlich zeigen wird, ist allerdings schwer zu prognostizieren. Derzeit ist davon auszugehen, dass die meisten Menschen, die sich für die neue Bestattungsart entscheiden, sonst eine Einäscherung gewählt hätten. Bei dieser hätte es der zweiten Leichenschau ebenfalls bedurft.

Ebenfalls bei den Kommunen dürfte durch die klarstellende Regelung hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung durch Dritte ein Mehraufwand bei der Ausgestaltung des Betriebs von derzeit bereits bestehenden Bestattungswäldern entstehen. Dieser Mehraufwand ist allerdings nicht durch die neuen gesetzlichen Regelungen bedingt, sondern dem Umstand geschuldet, dass die Kommunen sich bei der Ausgestaltung im Hinblick auf ihre Verantwortung als Friedhofsträger nach Feststellungen des Landesrechnungshofs unzureichender Betreibermodelle bedient haben.

Durch die Anzeigepflicht entsteht zwar ein gewisser Mehraufwand bei der zuständigen Aufsichtsbehörde. Da es sich aber um eine Anzeigepflicht handelt, die lediglich eine Kontrollmöglichkeit schaffen soll und zunächst keine weiteren Handlungspflichten mit sich bringt, ist der entstehende Mehraufwand gering.

Bei den Krematorien entsteht ein geringer Mehraufwand, da Urnen nur noch ausgehändigt werden dürfen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung gesichert ist und anschließend ein Nachweis über die ordnungsgemäß erfolgte Beisetzung zu erfolgen hat. Die Ausstellung dieses Nachweises kann bei den Friedhofsträgern ebenfalls zu einem geringen Mehraufwand führen, welcher ggf. über Gebühren getragen werden kann.

Durch die Notwendigkeit der Anerkennung von Zertifizierungsstellen für Natursteinelemente entsteht ein voraussichtlich eher geringer, aber derzeit nicht zu beziffernder Mehraufwand für das zuständige Ressort der Landesregierung.

3. Auswirkungen auf Privatwirtschaft

Das Aufstellungsverbot von Natursteinelemente aus ausbeuterischer Kinderarbeit wird sich auf die Tätigkeit der Steinmetze auswirken. Durch die klare gesetzliche Regelung wird versucht die Auswirkungen möglichst klein zu halten und keinen Raum für Unsicherheiten zu lassen.

Durch die Eröffnung der Möglichkeit die Sektion auch durch private Einrichtungen im humanmedizinischen Bereich durchführen zu lassen, entsteht ein neuer Tätigkeitsbereich für diese. Dadurch soll die Fort- und Weiterbildungssituation von ärztlichen Personen nicht zuletzt auch im Hinblick auf innovative medizinische Verfahren und Behandlungsmethoden verbessert werden.

Die Beschränkung der Durchführung der Seebestattung auf Bestattungsunternehmen, die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger oder Wasserfahrzeuge des öffentlichen Dienstes könnte sich positiv auf die wirtschaftliche Situation von Bestattungsunternehmen auswirken. Allerdings dürften diese Auswirkungen gering ausfallen, da in der Regel bereits Bestattungsunternehmen eingeschaltet werden.

E. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe', 'Gesundes Leben', 'Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz' und 'Globale Verantwortung'.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Keine Anhaltspunkte.

G. Information des Landtags nach Art. 28 der Landesverfassung

Die Landtagspräsidentin wurde mit Schreiben vom.....
unterrichtet.

H. Federführung

Ministerium für Justiz und Gesundheit

**Gesetz
zur Änderung des Bestattungsgesetzes
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bestattungsgesetz vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162, 206), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu § 17 und § 18 erhalten folgende Fassung:

„§ 17 Besondere Voraussetzungen der zweistufigen Bestattungsarten

§ 18 Besondere Nachweispflichten zur Beisetzung bei zweistufigen Bestattungsarten“

b) Nach der Angabe zu § 20 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 20a Aufgabenwahrnehmung durch Dritte“

c) Nach der Angabe zu § 24 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 24a Verbot von Natursteinelementen aus Kinderarbeit“

2. Die Abkürzungen „Abs.“ und „Nr.“ werden im gesamten Gesetzestext durch die Wörter „Absatz“ und „Nummer“ ersetzt.

3. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Umgang mit Leichen, der Asche Verstorbener sowie anderen menschlichen Überresten hat mit der gebotenen Würde und mit Achtung vor den Verstorbenen zu erfolgen.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Infektionsleiche ist eine verstorbene Person, die an einer übertragbaren Krankheit gelitten hat, bei der die konkrete Gefahr besteht, dass gefährliche Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden.“

b) Nummer 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Totgeborenes ist ein totgeborenes oder in der Geburt verstorbene Kind mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm oder unabhängig vom Gewicht, wenn die 24. Schwangerschaftswoche erreicht wurde, bei dem sich nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes kein Lebenszeichen (Herzschlag, natürliche Lungenatmung oder pulsierende Nabelschnur) gezeigt hat.“

c) Nummer 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Fehlgeburt ist eine menschliche Leibesfrucht, welche nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes vor Erreichen der 24. Schwangerschaftswoche kein Lebenszeichen gemäß Nummer 4 aufweist und weniger als 500 Gramm wiegt.“

d) Nummer 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bestattungseinrichtungen sind, neben den Leichenräumen nach Nummer 9, auch alle weiteren Räume, Gebäude oder Teile davon, die der Aufbewahrung, Versorgung oder Aufbahrung von Verstorbenen oder einer Bestattung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 dienen.“

e) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Leichenräume

Leichenräume sind die zur Leichenaufbewahrung geeigneten und nur diesem Zweck dienenden Räume auf Friedhöfen, in Kirchen und Krematorien, in medizinischen, medizinisch-wissenschaftlichen und pflegerischen Einrichtungen, in Bestattungsunternehmen sowie in Einrichtungen für die Bestattung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.“

f) In Nummer 10 Satz 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb) wird das Wort „und“ gestrichen.

g) In Nummer 10 Satz 2 Buchstabe c wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

h) In Nummer 10 Satz 2 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Bestattungswälder“

i) Der Nummer 13 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Todesbescheinigung kann auch in elektronischer Form erstellt werden.“

5. In § 3 Absatz 3 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Im Falle der Inanspruchnahme des Kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes kann die Durchführung der Leichenschau an entsprechend fortgebildete ärztliche Personen, die für die schnelle Übernahme von Leichenschauen zur Verfügung stehen, übertragen werden.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die für den Sterbeort zuständige Behörde prüft die Todesbescheinigungen und bereitet die Angaben daraus für statistische Auswertungen nach dem Bevölkerungsstatistikgesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 826), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1649, 1653), auf.“

b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen gilt § 13 des Landesdatenschutzgesetzes vom 2. Mai 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 162) entsprechend.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Leichenöffnung ist ein Eingriff

1. zur Aufklärung der Todesart, der den Tod bedingenden Grundleiden oder Zusammenhänge und der Todesursache sowie zur Erstellung von Post-mortem-Diagnosen im Rahmen der Qualitätssicherung (Obduktion) oder
2. zu Zwecken der Forschung, Lehre und der Aus-, Fort- und Weiterbildung im humanmedizinischen Bereich (Sektion).

Die Obduktion darf nur von oder unter der Aufsicht von ärztlichen Personen vorgenommen werden, die die Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung Pathologie oder Rechtsmedizin besitzen. Eine Sektion darf auch von oder unter der Aufsicht von entsprechend des Zwecks der angestrebten Sektion gemäß Satz 1 Nummer 2 fachlich qualifizierten ärztlichen Personen oder Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Anatomie vorgenommen werden. Die fachliche Qualifikation muss den

zuständigen Behörden auf Aufforderung hin nachgewiesen werden.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „anatomische Leichenöffnung“ durch das Wort „Sektion“ ersetzt.

c) Absatz 3 Nummer 1 erhält die folgende Fassung:

„1. die verstorbene Person zu Lebzeiten schriftlich bestimmt hat, ihren Körper zu Zwecken der Forschung, Lehre und der Aus-, Fort- und Weiterbildung im humanmedizinischen Bereich zu überlassen (Körperspenderin oder Körperspender) und“

d) Absatz 4 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Ergeben sich während der Leichenöffnung Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod, beendet die ärztliche Person die Leichenöffnung sofort und verständigt unverzüglich die Polizei.“

e) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „anatomische Leichenöffnung“ durch das Wort „Sektion“ ersetzt.

8. In § 10 Absatz 3 werden die Wörter „anatomische Leichenöffnung“ durch das Wort „Sektion“ ersetzt

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:

„(1) Leichen sind in verschlossenen, feuchtigkeitsundurchlässigen und widerstandsfähigen Behältnissen ohne vermeidbare Umwege oder Unterbrechungen zu befördern.

(2) Die Beförderung von Leichen im Straßenverkehr zum Bestimmungsort ist mit dafür eingerichteten Sonderkraftfahrzeugen (Bestattungswagen) durchzuführen.“

b) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „oder eine Genehmigung nach § 39 Satz 1 des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322)“ gestrichen:

c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für eine Überführung im Sinne von Absatz 3, nicht für die Überführung an eine Einrichtung zu Zwecken der Forschung, Lehre und der

Aus-, Fort- und Weiterbildung im humanmedizinischen Bereich, wenn die Voraussetzungen für eine Sektion erfüllt sind, und nicht für eine Überführung in einen Leichenraum nach § 10.“

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Der Träger der Einrichtung, in der die Geburt erfolgt, die Hebamme oder der Entbindungspfleger, die oder der bei der Geburt zugegen ist, sowie die Träger von Einrichtungen nach § 13 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2022 (BGBl. I S. 1082), sollen sicherstellen, dass jedenfalls ein Elternteil auf die Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird.“

b) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Im Rahmen der Ersatzvornahme ist nur eine Erdbestattung zulässig, wenn keine Hinterbliebenen ermittelt werden konnten und kein anderweitiger Wille der verstorbenen Person erkennbar ist.“

11. § 15 wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Dem Absatz 1 Satz 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. als beschleunigte Verwesung unter der Zufügung natürlicher Stoffe und Sauerstoff in einem wiederverwendbaren sargähnlichen Behältnis innerhalb von drei Monaten und Beisetzung der menschlichen Überreste in einem Erdgrab auf einem Friedhof.“

d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Säрге und Urnen sowie Materialien, in denen die menschlichen Überreste einer Bestattung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 beigesetzt werden, müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Säрге sowie Materialien, in denen menschliche Überreste einer Bestattung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 beigesetzt werden, müssen sich innerhalb der Ruhezeit zersetzen oder ohne schädliche Rückstände verbrennen.“

e) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Sie darf nur durch ein Bestattungsunternehmen von einem zum Erwerb durch Seefahrt betriebenen Schiff aus, durch die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger oder von einem Wasserfahrzeug des öffentlichen Dienstes aus durchgeführt werden.“

f) Absatz 4 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Unter den Voraussetzungen der Sätze 1 bis 5 ist eine wasserrechtliche Zulassung für das Einbringen der Urne in ein Küstengewässer nach § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 43 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5), nicht erforderlich.“

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „die Erdbestattung oder die Einäscherung“ durch die Angabe „die Bestattung nach § 15 Absatz 1“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Urnen und menschliche Überreste einer Bestattung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sollen innerhalb eines Monats nach der Einäscherung oder nach Abschluss der beschleunigten Verwesung beigesetzt werden.“

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 17 Besondere Voraussetzungen der zweistufigen Bestattungsarten“

b) In Absatz 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Einäscherung“ die Angabe „und einer Bestattung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ eingefügt.

c) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt nicht für Fälle nach § 9 oder wenn eine schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft gemäß § 159 Strafprozessordnung vorliegt.“

d) In Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „anatomische Leichenschau“ durch

das Wort „Sektion“ ersetzt.

e) In Absatz 2 wird das Wort „Leichenöffnung“ durch das Wort „Obduktion“ ersetzt.

f) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird nach der zweiten Leichenschau zweifelsfrei festgestellt, dass ein Verschulden Dritter an dem Tod ausgeschlossen werden kann, ist eine Bescheinigung über die Freigabe zur Einäscherung oder zur Bestattung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 auszustellen. Ohne eine solche Bescheinigung ist die Einäscherung und die Bestattung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht zulässig. In den Fällen des § 159 Absatz 2 der Strafprozessordnung gilt dies entsprechend für die Genehmigung der Staatsanwaltschaft.“

g) In Absatz 4 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Bei der Verbrennung freiwerdende Metallteile und künstliche Körperteile dürfen vorbehaltlich der Wahrung der Rechte der Totenfürsorgeberechtigten der Asche entnommen werden.“

h) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bestattungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 dürfen nur in entsprechend dafür vorgesehenen Bestattungseinrichtungen durch Unternehmen, die auf diese Bestattungsart spezialisiert sind, vorgenommen werden. Bei der Bestattung freiwerdende Metalle und künstliche Körperteile dürfen den menschlichen Überresten entnommen werden. Die menschlichen Überreste sind so aufzubewahren, dass sie weder verunreinigt noch getrennt werden können und mit den Angaben zur verstorbenen Person nach Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 bis 3 zu versehen. Die für das Bestattungswesen zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung das Verfahren der Bestattungsart nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, insbesondere in Hinblick auf Belange des Gemeinwohls sowie des Gesundheits- und Umweltschutzes, näher zu regeln.“

i) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

j) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Einäscherung und die Bestattung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sind zu dokumentieren. Die Dokumentation hat mindestens die folgenden Angaben und Nachweise zu enthalten:

1. Vor- und Zunamen der verstorbenen Person,
2. Geburtsort und Geburtsdatum,
3. letzter Wohnort,
4. Nachweis nach Absatz 3,
5. Zeitpunkt der Einäscherung oder Bestattung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und
6. Verbleib der Urne oder der menschlichen Überreste.“

14. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18 Besondere Nachweispflichten zur Beisetzung bei zweistufigen Bestattungsarten

(1) Das Krematorium darf eine Urne erst aushändigen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung im Sinne des § 15 Absatz 1 gesichert ist.

(2) Eine ordnungsgemäße Beisetzung gilt als gesichert, wenn eine nach dem jeweiligen Recht zulässige Beisetzungsmöglichkeit am Bestimmungsort in geeigneter Weise nachgewiesen worden ist.

(3) Hinterbliebene oder beauftragte Bestattungsunternehmen haben dem Krematorium die ordnungsgemäße Beisetzung innerhalb von sechs Wochen nach Aushändigung durch eine Bescheinigung der die Beisetzung durchführenden Stelle nachzuweisen. Soweit dies nicht möglich ist, kann der Nachweis in sonstiger geeigneter Form erbracht werden.

(4) Die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 gelten entsprechend für Bestattungseinrichtungen für Bestattungen gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.“

15. Dem § 19 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bestattungswälder sind solche Friedhöfe, auf denen ausschließlich Asche in biologisch abbaubaren Urnen von Bäumen oder anderen Pflanzen beigesetzt werden. Ein Bestattungswald darf über keine weiteren friedhofstypischen Merkmale, wie insbesondere Gebäude, Grabmale oder Grabumfassungen verfügen. Er muss öffentlich zugänglich sein, öffentlich-rechtliche Vorschriften oder öffentliche sowie private Belange dürfen nicht entgegenstehen und die Nutzungsdauer muss grundbuchrechtlich gesichert sein. Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes bleiben unberührt.“

16. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a Aufgabenwahrnehmung durch Dritte

(1) Die Friedhofsträger im Sinne des § 20 Absatz 1 dürfen sich bei der Errichtung

und bei dem Betrieb ihrer Friedhöfe unter den Voraussetzungen der folgenden Absätze Dritter bedienen, die als Verwaltungshelfer tätig werden. Die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Pflichten darf durch die Einschaltung Dritter nicht berührt werden.

(2) Die Friedhofsträger haben im Einvernehmen mit dem Dritten insbesondere die Gebühren oder Entgelte nach Maßgabe des § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein zu kalkulieren, in einer Gebührensatzung oder Entgeltordnung zu regeln, selbst festzusetzen und selbst beizutreiben. Alle Gebühren und Entgelte sind im Haushalt des Friedhofsträgers zu vereinnahmen. Der Dritte erhält von dem Friedhofsträger für die übernommenen Aufgaben eine angemessene Vergütung.

(3) Nutzungsrechte können nur durch den Friedhofsträger verliehen werden.

(4) Die Einschaltung eines Verwaltungshelfers ist der für Bestattungswesen zuständigen obersten Landesbehörde anzuzeigen.“

17. § 22 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In diesen Fällen hat die Gemeinde das verbleibende Defizit zu übernehmen, wenn der kirchliche Friedhofsträger nachweislich alle zumutbaren Kostendeckungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat.“

18. § 23 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ruhezeit beginnt mit der Erdbestattung, der Urnenbeisetzung oder der Beisetzung der menschlichen Überreste nach einer Bestattung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.“

19. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a Verbot von Natursteinelementen aus Kinderarbeit

(1) Elemente aus Naturstein dürfen auf einem Friedhof nur aufgestellt werden, wenn

1. sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz gewonnen, be- und verarbeitet (Herstellung) worden sind oder
2. durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne Kinderarbeit im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens Nummer 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) erfolgte und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.

(2) Eine Organisation wird auf Antrag von der für das Bestattungswesen zuständigen obersten Landesbehörde, die ihre Zuständigkeit auf eine Behörde in ihrem Geschäftsbereich übertragen kann (aner kennende Behörde), als Zertifizierungsstelle anerkannt, wenn sie und die für sie tätigen Personen erwiesenermaßen

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse verfügen,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung, am Import oder Export oder am Handel mit Steinen beteiligt waren oder sind,
3. sich schriftlich oder elektronisch verpflichten, eine Bestätigung nach Absatz 1 Nummer 2 nur auszustellen, wenn sie sich zuvor über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat, die nicht länger als sechs Monate zurückliegen dürfen, vergewissert haben,
4. ihre Tätigkeit dokumentieren.

Die aner kennende Behörde kann die Anerkennung mit Nebenbestimmungen versehen; die Gültigkeitsdauer ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Ist es aufgrund von staatlichen Reisebeschränkungen unmöglich oder unzumutbar, die nach Satz 1 Nummer 3 erforderlichen Kontrollen durchzuführen, ruht die entsprechende Verpflichtung der Zertifizierungsstellen. Diese sind berechtigt, Zertifikate auch dann zu vergeben, wenn sie nach den Umständen berechtigt davon ausgehen können, dass die Herstellung der Steine unter den Voraussetzungen von Satz 1 Nummer 2 erfolgt ist. Nach Aufhebung der Reisebeschränkungen sind die Kontrollen unverzüglich wiederaufzunehmen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Natursteine, die vor dem [bitte einsetzen: Datum des Inkrafttretens gem. Artikel 2] in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“

20. § 26 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Friedhofsträger eines kommunalen oder Simultanfriedhofs hat die Bestattung ohne Sarg auf den Willen der verstorbenen Person zuzulassen und die Durchführung in der Friedhofsordnung zu regeln sowie den weitergehenden Erfordernissen aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.“

21. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nummer 7 werden folgende Nummern 7a und 7b eingefügt:

„7a. entgegen § 9 Absatz 1 Nummer 2 eine Sektion zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Forschung, Lehre und der Aus-, Fort- und Weiterbildung im humanmedizinischen Bereich durchführt,“

„7b. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 eine Sektion durchführt ohne über die entsprechende Qualifikation zu verfügen,“

b) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. entgegen § 9 Absatz 4 die Leichenöffnung nicht beendet, nicht unverzüglich die Polizei benachrichtigt oder die Leichenöffnung ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft fortsetzt,“

c) Nummer 10 erhält die folgende Fassung:

„10. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1, ohne den Tatbestand des § 168 Absatz 1 Strafgesetzbuch zu erfüllen, eine Leiche beiseiteschafft, um sie der Bestattung zu entziehen,“

d) Nummer 12 erhält die folgende Fassung:

„12. entgegen § 15 Absatz 1 eine Leiche, Asche oder menschliche Überreste einer Bestattung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht auf einem Friedhof bestattet oder eine Urne nicht auf einem Friedhof oder auf See beisetzt,“

e) Nummer 14 wird erhält die folgende Fassung:

„14. entgegen § 15 Absatz 4 einen Abstand von mindestens zwei Seemeilen zur Küste nicht einhält, die Urne auf See nicht durch ein Bestattungsunternehmen von einem zum Erwerb durch Seefahrt betriebenen Schiff aus, durch die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger oder von einem Wasserfahrzeug des öffentlichen Dienstes aus beisetzt oder Urnen verwendet oder Stoffe einbringt oder das Einbringen von Stoffen zulässt, die den Anforderungen nach § 15 Absatz 4 nicht entsprechen,“

f) Nummer 16 erhält die folgende Fassung:

„16. entgegen § 17 Absatz 3 eine Einäscherung oder eine Bestattung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 durchführt, ohne dass die nach § 17 Absatz 3 Satz 1 vorgeschriebene Bescheinigung oder die Genehmigung der Staatsanwaltschaft nach § 17 Absatz 3 Satz 3 vorliegt,“

g) Nummer 17 erhält die folgende Fassung:

„17. entgegen § 17 Absatz 4 eine Einäscherung außerhalb einer Anlage zur Feuerbestattung (Krematorium) vornimmt oder entgegen § 17 Absatz 5 eine Bestattung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 außerhalb einer entsprechend für diese Bestattungsart vorgesehenen Bestattungseinrichtung vornimmt,“

h) Nach Nummer 17 werden folgende Nummern 17a bis 17c eingefügt:

„17a. den Dokumentationspflichten nach § 17 Absatz 6 und 7 nicht nachkommt,

17b. entgegen § 18 Absatz 1 und 2 eine Urne oder entgegen § 18 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 menschliche Überreste aushändigt, deren Beisetzung nicht gesichert ist,

17c. seiner Nachweispflicht nach § 18 Absatz 3 nicht nachkommt,“

i) Am Ende der Angabe zu Nummer 18 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

j) Nach Nummer 18 werden folgende Nummern 19 bis 21 wird angefügt:

„19. entgegen § 20a Absatz 4 die Einschaltung eines Verwaltungshelfers nicht anzeigt,

20. als Gewerbetreibender entgegen § 24a Absatz 1 unzulässige Natursteinelemente auf einem Friedhof aufstellt oder verwendet oder

21. als Zertifizierungsstelle anerkannt ist und entgegen § 24a Absatz 2 nicht über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse verfügt, unmittelbar oder mittelbar an der Herstellung, am Import oder Export oder am Handel mit Steinen beteiligt war oder ist, eine Bestätigung nach Absatz 1 Nummer 2 auch dann ausstellt, wenn sich zuvor nicht über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat, die nicht länger als 6 Monate zurückliegen dürfen, vergewissert hat, oder die Tätigkeit nicht dokumentiert.“

22. § 30 Einschränkungen von Grundrechten erhält die folgende Fassung:

„§ 30 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden wegen der Leichenschaupflicht und ihrer Durchführung (§ 3 Absatz 3, § 5 Absatz 2) und der behördlichen Befugnisse (§ 28 Absatz 1) sowie dem Aufstellungsverbot von Natursteinelementen aus ausbeuterischer Kinderarbeit (§ 24a) die Grundrechte der Berufsfreiheit (Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Prof. Dr. Kerstin von der Decken
Ministerin
für Justiz und Gesundheit

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Ziel und wesentliche Regelungen des Änderungsgesetzes

Das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S 56), ist seit nunmehr über 10 Jahren unverändert in Kraft. Seither hat sich die Gesellschaft samt ihrer Bestattungskultur stark verändert. Den aktuellen gesellschaftlichen Veränderungen soll durch die Novellierung des Bestattungsgesetzes Rechnung getragen werden.

In Schleswig-Holstein wird seit Anfang letzten Jahres ein Pilotprojekt zur Erprobung einer neuen Bestattungsart durchgeführt. Der Kern dieser Form der Bestattung besteht in der Einbettung der Leiche auf einem Substrat aus natürlichen Stoffen in einem sargähnlichen Behältnis. Unter Zufügung von Sauerstoff verwest die Leiche in einem technisch überwachten thermischen Prozess innerhalb von 40 Tagen. Anschließend erfolgt eine Beisetzung der menschlichen Überreste auf dem Friedhof. Im Hinblick auf die Unterschiede zu den etablierten Bestattungsarten ist eine rechtssichere gesetzliche Ausgestaltung einer solchen neuen Bestattungsart unstreitig geboten.

Auch hinsichtlich der Frage eines Verbots von Grabmalen aus ausbeuterischer Kinderarbeit um zum Schutz internationaler Kinder- und Menschenrechte beizutragen, zeigt sich eine eindeutige gesellschaftliche wie politische Entwicklung. Die meisten Länder haben sich mittlerweile trotz rechtlicher und tatsächlicher Schwierigkeiten in ihren Bestattungsgesetzen zu der Fragestellung positioniert. Lediglich in Schleswig-Holstein sowie in Berlin, Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt fehlt es bisher an einer entsprechenden Regelung. In Schleswig-Holstein wird eine direkte gesetzliche Verbotsregelung geschaffen, die dezidiert regelt unter welchen Voraussetzungen Natursteinelemente auf den Friedhöfen aufgestellt werden dürfen.

Die gesellschaftliche Entwicklung der Bestattungskultur äußert sich sehr vielseitig. So zeigt sich ein gesteigertes Interesse an verschiedenen Modernisierungen im Umgang mit Bestattung und Trauer. Das Recht auf Selbstbestimmung ist auch über den Tod hinaus zu gewährleisten. Um das postmortale Verfügungsrecht über den eigenen Körper zu stärken, gibt es zum Teil schon seit längerem Bestrebungen das Ausbringen von Asche auf bestimmten Flächen inner- und außerhalb von Friedhöfen zu ermöglichen. In Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Thüringen ist es mittlerweile bereits möglich die Asche einer verstorbenen Person auf einer dafür ausgewiesenen Fläche eines Friedhofs auszubringen. Maßgeblich für den Umgang mit dem Körper verstorbener Personen sollte immer der Wille dieser sein. Dieser Wille sollte sich daher auch in den landesgesetzlichen Rahmenbedingungen in Schleswig-Holstein widerspiegeln. Neben dem Zweck dem Willen der verstorbenen Person weitestgehend zu entsprechen bietet

die Ascheverstreung zudem eine weitere Möglichkeit, die Angebotsvielfalt und damit die Attraktivität der Friedhöfe als Ort der Beisetzung zu erhöhen.

Gleiches gilt für eine Beisetzung des Leichnams der verstorbenen Person ohne Sarg. Der Sarg ist derzeit gesetzlich vorgesehen. In anderen Kulturen finden Bestattungen in der Regel schon immer sarglos statt. Bisher ist diese Möglichkeit beschränkt auf das Vorliegen religiöser oder weltanschaulicher Gründe. Der Gesetzentwurf schafft nun auch die Möglichkeit einer sarglosen Bestattung aus anderen Gründen nach dem Willen der verstorbenen Personen.

Die Möglichkeit Sektionen durchzuführen soll künftig nicht nur auf Zwecke der Forschung und Lehre über den Aufbau des menschlichen Körpers durch oder unter der Aufsicht von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Anatomie beschränkt bleiben. Vielmehr soll dieser Bereich der gesamten Forschung, Lehre und der Aus-, Fort- und Weiterbildung im humanmedizinischen Bereich und somit auch privaten Einrichtungen eröffnet werden, um einen besseren Fort- und Weiterbildungsstand der ärztlichen Berufe zu ermöglichen und den Willen der Personen, die ihre sterblichen Überreste der Forschung und Lehre bereitstellen wollen, nicht zusätzlich zu beschränken.

2022 hat zudem der Landesrechnungshof in einer Querschnittsprüfung die Finanzierbarkeit der kommunalen Friedhöfe als problematisch eingestuft, rechtliche Änderungen zur Etablierung von Bestattungswäldern angemahnt und eine verbesserte Attraktivität von Bestattungen auf Friedhöfen angeregt. Der Gesetzentwurf trägt den Anliegen des Landesrechnungshofes Rechnung und trägt zur rechtssicheren Ausgestaltung der Einrichtung von Bestattungswäldern durch die Friedhofsträger bei.

Die Rechtsprechung ist hinsichtlich des Umganges mit freiwerdenden Metallen und künstlichen Körperteilen bei der Einäscherung im Hinblick auf eine Strafbarkeit nach § 168 StGB davon ausgegangen, dass zur „Asche“ im Sinne des § 168 Absatz 1 StGB sämtliche nach einer Einäscherung verbleibende Rückstände, also auch die vormals mit einem Körper fest verbundenen, nicht verbrennbaren Bestandteile gehören. Die Entnahme dieser Rückstände könne mithin grundsätzlich zu einer Strafbarkeit nach § 168 StGB führen. (BGH in Strafsachen, Beschluss vom 30. Juni 2015). Der Gesetzentwurf regelt nun die Fälle einer gesetzlich erlaubten Entnahme solcher Rückstände, für die der Tatbestand der unerlaubten Entnahme im Sinne des § 168 StGB nicht erfüllt ist. Die weiterreichenden rechtlichen Implikationen, insbesondere die unabhängig von der Regelung des Bestattungsgesetzes fortbestehenden Rechte aus der Totenfürsorge, bleiben hiervon unangetastet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu der Inhaltsübersicht

Redaktionelle Anpassung an die geänderte Überschrift des § 17 und die eingefügten §§ 20a und 24a.

Zu § 1 Satz 1

In § 1 Satz 1 werden menschliche Überreste klarstellend aufgenommen. Dies dient der Anpassung an die neu eingeführte Bestattungsart des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.

Zu § 2 Nummer 3 Satz 1

Die bisherige Bezugnahme auf die gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten hat in der Praxis zu Irritationen geführt. So wurde vielfach die Kennzeichnungspflicht als Infektionsleiche generell auf jede nach dem IfSG meldepflichtigen Krankheit ausgedehnt. Die gesetzliche Einschränkung auf solche Fälle, bei denen tatsächlich eine konkrete Gefährdung der Übertragung eines gefährlichen Krankheitserregers im Rahmen der Tätigkeiten an bzw. mit einer Leiche zu befürchten ist, soll eine solche Ausdehnung vermeiden.

Zu § 2 Nummer 4 Satz 1

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung an § 31 Absatz 2 Nummer 2 Personenstandsverordnung. Ein totgeborenes oder in der Geburt verstorbenes Kind ist auch dann als „Totgeborenes“ im Sinne des Gesetzes anzusehen, wenn es zwar nur ein Gewicht von unter 500 Gramm vorweist aber die 24. Schwangerschaftswoche erreicht wurde.

Zu § 2 Nummer 5 Satz 1

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung an § 31 Absatz 2 Personenstandsverordnung, dass eine Fehlgeburt nur vor Erreichen der 24. Schwangerschaftswoche vorliegt.

Zu § 2 Nummer 8

Es erfolgt eine Anpassung der Regelung an die Neueinführung der Bestattungsart nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.

Zu § 2 Nummer 9

Es erfolgt eine Anpassung der Regelung an die Neueinführung der Bestattungsart nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.

Zu § 2 Nummer 10 Buchst. e)

Es erfolgt die Aufnahme des Begriffs Bestattungswälder. Bestattungswälder, die in § 19 Abs. 3 genauer geregelt werden, gelten trotz der Unterschiede in ihrer räumlichen Ausgestaltung als Friedhöfe im Sinne des Gesetzes.

Zu § 2 Nummer 13 Satz 2

Die Ergänzung ermöglicht ausdrücklich die digitale Ausstellung einer Todesbescheinigung. Entsprechende Verfahren werden im Rahmen der Maßnahmen der Behörden auf Grundlage des Onlinezugangsgesetzes derzeit umgesetzt. Für die Inhalte und die Pflichten beim Ausfüllen der Todesbescheinigungen bleiben die Regelungen der Landesverordnung zur Todesbescheinigung maßgeblich.

Zu § 3 Absatz 3 Satz 5

Es erfolgt eine klarstellende Regelung, dass im Falle der Inanspruchnahme des Kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes die Durchführung der Leichenschau auf entsprechend fortgebildete ärztliche Personen, die für die schnelle Übernahme von Leichenschauen zur Verfügung stehen, übertragen werden darf. Dies soll der Sicherung der Leichenschau außerhalb der regulären Praxiszeiten der niedergelassenen ärztlichen Personen dienen und auch den Notdienst am lebenden Patienten entlasten. Hiermit wird den gemeinsamen Initiativen im Land Rechnung getragen, mit denen Fortbildungsangebote und darüber hinaus die Ansprechbarkeit von Ärztinnen und Ärzten zur Durchführung der ersten äußeren Leichenschau durch die Rettungsdienste oder durch die für die staatsanwaltschaftlichen bzw. kriminalpolizeilichen Ermittlungen zuständigen Stellen verbessert werden sollen.

Zu § 7 Absatz 2 Satz 1

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Verweises.

Zu § 7 Absatz 3 Satz 3

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Verweises.

Zu § 9

Die Änderung in Absatz 1 Nummer 1 Leichenöffnungen dient dem Zweck der Qualitätssicherung durch Aufklärung von Fehlern und Mängeln in der medizinischen Versorgung durch Erstellung von Post-mortem-Diagnosen. Diese Art der Obduktion ist Pathologen und Pathologinnen vorbehalten und daher in Nummer 1 zu verorten.

Die Änderung in **Absatz 1 Nummer 2** dient der Öffnung der Regelung. Bisher war eine Leichenöffnung, die nicht bereits nach Nummer 1 zulässig war, nur zu Zwecken der Forschung und Lehre über den Aufbau des menschlichen Körpers zulässig. Dieser enge Wortlaut entzieht die Möglichkeit der Forschung und Lehre nicht nur weiten

anderen Teilbereichen der Humanmedizin, sondern schließt auch die Aus-, Fort- und Weiterbildung von ärztlichen Personen in diesen anderen Teilbereichen aus. Sie erschwert darüber hinaus auch eine rechtssichere Anwendung der Regelung auf der Anatomie vergleichbare Fort- und Weiterbildungsangebote.

Durch die Änderung soll die Leichenöffnung dem gesamten humanmedizinischen Bereich eröffnet werden. Dies soll dem Zweck dienen bessere Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für ärztliche Personen zu schaffen und somit den Fortschritt im humanmedizinischen Bereich unterstützen.

Die Änderung in **Absatz 1 Satz 2** erweitert den Personenkreis, der eine Leichenöffnung selbst durchführen oder unter dessen Aufsicht eine solche durchgeführt werden darf auf entsprechend fachlich qualifizierte ärztliche Personen. Auch diese Änderung soll dem Zweck einer besseren Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeit dienen. Derzeit sind lediglich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Anatomie berechtigt. Durch die Erweiterung können Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen auch durch Spezialistinnen und Spezialisten des jeweiligen humanmedizinischen Bereichs angeboten und durchgeführt werden, die nicht an ein Hochschulsystem angegliedert sind. Dadurch erfolgt eine Eröffnung auch für private Einrichtungen. Es bedarf allerdings weiterhin einer entsprechend qualifizierten ärztlichen Person. Die Qualifizierung der ärztlichen Personen soll sich nach dem Zweck der Sektion richten. Erfolgt die Sektion zum Beispiel zu dem Zweck einer Fortbildung im chirurgischen Bereich, soll die Sektion durch einen Chirurgen bzw. unter dessen Aufsicht durchgeführt werden. **Satz 3** dient der Sicherstellung, dass Sektionen nur für die gesetzlich vorgesehenen Zwecke durch oder unter der Aufsicht entsprechend qualifizierter ärztlicher Personen durchgeführt werden.

Die Änderungen in **Absatz 3** dienen der redaktionellen Anpassung an die Änderung des Absatzes 1.

Die Änderung in **Absatz 4** dient lediglich der Klarstellung, dass die Leichenöffnung sofort zu beenden ist, sofern sich Anhaltspunkte für das Vorliegen eines nichtnatürlichen Todes ergeben.

In **Absatz 7 Satz 1** erfolgt eine weitere redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die Änderung des Absatzes 1.

Zu § 10 Absatz 3

Es erfolgt eine weitere redaktionelle Anpassung an den geänderten § 9 Absatz 1 Nummer 2.

Zu § Absatz 1 und 2

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Wortlauts.

Zu § 11 Absatz 4 Nummer 1

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Verweises.

Zu § 11 Absatz 4 Nummer 2

Es erfolgt eine weitere redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die Änderung des § 9 Absatz 1 Nummer 2.

Zu § 13 Absatz 1 Satz 4

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Verweises.

Zu § 13 Absatz 1 Satz 3

Nach der neuen Regelung ist im Rahmen der Ersatzvornahme nur eine Erdbestattung zulässig, wenn keine Hinterbliebenen ermittelt werden können. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es ohne den Kontakt zu den Hinterbliebenen unter Umständen nicht möglich ist, die Religionszugehörigkeit der verstorbenen Personen festzustellen. Es soll vermieden werden, dass Personen eingäschert werden, deren Religionszugehörigkeit eine Einäscherung eventuell verbieten würde.

Zu § 15 Absatz 1 und 2

Die neue **Nummer 3 in Absatz 1** regelt die neue Bestattungsart. Eine Bestattung ist demnach auch zulässig als beschleunigte Verwesung unter der Zufügung natürlicher Stoffe und Sauerstoff in einem wiederverwendbaren sargähnlichen Behältnis innerhalb von drei Monaten und Beisetzung der menschlichen Überreste in einem Erdgrab auf einem Friedhof.

Die neue Bestattungsart wurde als eigene Bestattungsart ausgestaltet, da sie sich in wesentlichen Punkten von den bereits bestehenden Bestattungsarten unterscheidet. Bei einer Erdbestattung wird die Leiche dauerhaft in einem Sarg in einem Grab auf einem Friedhof beigesetzt. Die Grabstätte ist so angelegt, dass die Leiche für die gesamte Ruhezeit dort verbleiben soll.

Bei der neuen Bestattungsart wird die Leiche zunächst in ein sargähnliches Behältnis eingebettet, wo die Leiche aufgrund der darin herrschenden Bedingungen in einer verkürzten Zeit verwest. Anschließend werden die menschlichen Überreste in einem Erdgrab beigesetzt. Dem Prozess wohnt eine gewisse Zweistufigkeit bei, da keine direkte Beisetzung erfolgt, die einer Erdbestattung fremd ist. Eine Einäscherung liegt nicht vor, da gerade keine Verbrennung der Leiche stattfindet.

Eine Bestattung nach der neuen Bestattungsart ist dann zulässig, wenn die Verwesung in einem sargähnlichen Behältnis und somit in einem engen verschlossenen Raum stattfindet und zeitlich stark verkürzt ist. Ein Zugriff von außen soll nicht möglich sein. Sie muss innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein. Dem Prozess dürfen keine nichtnatürlichen umwelt- oder gesundheitsschädlichen Stoffe beigefügt werden. Anschließend hat eine Beisetzung in einem Erdgrab stattzufinden. Aufgrund der Masse, die wegen der Vermischung der menschlichen Überreste mit einem verwendeten Substrat entsteht, ist eine Beisetzung in einer Urne ausgeschlossen, da die menschlichen Überreste so nicht in ihrer Gesamtheit beigelegt werden könnten.

Der Gesetzeswortlaut verzichtet auf die Verwendung von Begrifflichkeiten, die durch ein Unternehmen verwendet werden oder die als Muster oder Patent geschützt sind oder geschützt werden können. Der Gesetzeswortlaut ist bewusst neutral und sachlich gehalten, und ermöglicht es grundsätzlich unterschiedlichen Anbietern, die neue Bestattungsart anzubieten, soweit die normierten Vorgaben eingehalten werden.

Der neu eingefügte **Satz 3** regelt, dass die Asche auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofs verstreut oder ohne Behältnis vergraben werden darf, wenn dies dem Willen der verstorbenen Person entspricht. Die neue Regelung soll den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung tragen, den Willen der verstorbenen Person widerspiegeln und den Friedhöfen eine weitere Beisetzungsmöglichkeit ermöglichen und so deren Attraktivität steigern. Nach § 1 hat sich der Umgang mit Leichen auch nach den bekannt gewordenen sittlichen, weltanschaulichen und religiösen Vorstellungen der Verstorbenen zu richten, soweit dadurch Belange des Gemeinwohls, insbesondere des Gesundheits- und Umweltschutzes, nicht gefährdet werden und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird. Der Wille der verstorbenen Person ist demnach maßgebend für den Umgang mit Leichen und sollte sich auch in den gesetzlichen Regelungen zum Bestattungswesen widerspiegeln.

Absatz 2 wird um Materialien, in denen die menschlichen Überreste einer Bestattung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 beigelegt werden, ergänzt. Da die menschlichen Überreste bereits keine Leiche mehr darstellen, ist eine Beisetzung in einem Sarg nicht mehr zwingend notwendig. Eine Umgrenzung sollte aber dennoch gegeben sein.

Zu § 15 Absatz 4 Satz 2

Die Seebestattung ist nach **Absatz 4 Satz 2** nur noch durch Bestattungsunternehmen von einem zum Erwerb durch Seefahrt betriebenen Schiff aus, die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger oder von einem Wasserfahrzeug des öffentlichen Dienstes aus zulässig. Durch diese Einschränkung soll verhindert werden, dass Privatpersonen selbstständig auf See fahren und ihre Angehörigen auf See beisetzen. Die Ergänzung, dass die Seebestattung bei einer Durchführung durch Bestattungsunternehmen nur von einem zum Erwerb durch Seefahrt betriebenen Schiff aus stattfinden darf, dient dem Zweck der besseren Kontrollfunktion. Die Formulierung ist an § 476

Handelsgesetzbuch angelehnt. So soll sichergestellt werden, dass Bestattungsunternehmen, die in der Regel keine eigenen Schiffe betreiben, sich lediglich gewerblich zugelassenen Schiffen bedienen und nicht Privatpersonen engagieren. Gewerblich genutzte Schiffe unterliegen diversen gesetzlichen Vorschriften und somit der staatlichen Kontrolle. Durch die Einschränkung werden die traditionellen Bestattungen nicht berührt.

Zu § 15 Absatz 4 Satz 5

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Verweises.

Zu § 16 Absatz 1 und 3

Die Bestattungsfristen werden redaktionell an die neue Bestattungsart angepasst.

Zu § 17

Aufgrund der Einführung der neuen Bestattungsart bedarf es einer Ausdehnung und Anpassung des § 17 auf die neue Bestattungsart, da diese in ihrer Zweistufigkeit der Feuerbestattung ähnelt. Insbesondere durch die beschleunigte Verwesung entstehen ähnliche Problematiken wie bei einer Einäscherung, daher bedarf es ebenfalls einer zweiten Leichenschau und entsprechenden Dokumentationspflichten.

Nach dem eingefügten **Absatz 1 Satz 2** bedarf es hingegen einer zweiten Leichenschau nicht in Fällen nach § 9 (Obduktion und Sektion) oder wenn eine schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft nach § 159 StPO vorliegt. Die Durchführung einer zweiten Leichenschau nach Freigabe durch die Staatsanwaltschaft oder nach einer erfolgten Leichenöffnung kann in aller Regel keine weiteren sinnvollen Erkenntnisse im Hinblick auf die Todesart mehr erbringen. Nach § 9 Absatz 4 ist zudem jede Leichenöffnung bei Erkennen von Umständen, die auf eine nicht natürliche Todesart schließen lassen, sofort zu beenden und die Polizei zu informieren. Auch im Falle einer Körperspende zu Zwecken der Forschung und Fortbildung ist nach Nutzung der Leiche für den betreffenden Zweck eine mögliche Dritteinwirkung durch eine zweite Leichenschau nicht mehr erkennbar.

In **Absatz 1 Satz 4** erfolgt darüber hinaus eine redaktionelle Anpassung an § 9 Absatz 1 Nummer 2.

Die Änderung in **Absatz 3** dient der redaktionellen Anpassung und Erweiterung an die geänderte Vorschrift des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.

Durch den neu eingefügten **Absatz 4 Satz 3** erfolgt eine klarstellende Regelung in Bezug auf die Entnahme von freiwerdenden Metallen und künstliche Körperteile aus der Asche.

Der BGH hat mit Beschluss vom 30. Juni 2015 klargestellt, dass zur „Asche“ im Sinne des § 168 Absatz 1 StGB sämtliche nach der Einäscherung verbleibende Rückstände, also auch die vormals mit einem Körper fest verbundenen, nicht verbrennbaren Bestandteile gehören, sodass die Entnahme dieser grundsätzlich zu einer Strafbarkeit nach § 168 StGB führen könnte. Dies führt zu massiven Unsicherheiten in der Praxis der Betreiber der Krematorien. Um einer Strafbarkeit bereits gesetzlich vorzubeugen und Rechtssicherheit zu schaffen, soll die Entnahme gesetzlich gestattet werden. Es soll bewusst keine Entnahmepflicht statuiert werden, um die Krematorien nicht zusätzlich zu belasten.

Diese bestattungsrechtliche Entnahmeerlaubnis trifft keine Regelungen hinsichtlich etwaig entstehender Folgefragen bezüglich vorrangiger Aneignungsbefugnisse im Sinne des § 958 Absatz 2 2. Alternative BGB oder Mitgewahrsamsverhältnisse im Sinne des § 168 StGB klären.

Der neu eingefügte **Absatz 5** stellt eine dem Absatz 4 entsprechende Regelung für die neue Bestattungsart dar. In **Satz 1** wird klargestellt, dass die neue Bestattungsart nur in speziell dafür vorgesehenen Einrichtungen durchgeführt werden darf. **Satz 2** enthält eine Absatz 4 Satz 3 entsprechende Regelung bezüglich der Entnahme von Metallteilen und künstlichen Körperteilen aus den menschlichen Überresten nach einer Bestattung der neuen Bestattungsart. **Satz 3** regelt die Anforderungen an die Aufbewahrung der menschlichen Überreste.

Zu der neuen Bestattungsart wurde erst zu Beginn des Jahres ein Pilotverfahren gestartet. Derzeit findet die fünfte Bestattung dieser Art statt. Das Verfahren befindet sich demnach noch am Anfang der Erprobung. Obwohl bereits erste Erkenntnisse wie etwa zur toxischen Belastung der menschlichen Überreste nach Verwesung vorliegen, können umfassendere Daten und Erkenntnisse zu allgemeineren technischen Voraussetzungen erst mit der Zeit erlangt werden. Ebenso werden voraussichtlich die weitere Entwicklung des Verfahrens sowie die Akzeptanz und Nachfrage in der Bevölkerung mögliche weitere Fragestellungen hervorbringen. Durch die Aufnahme der neuen Bestattungsart in das Gesetz wird die Möglichkeit diese anzubieten auch weiteren Anbietern eröffnet. Sollte sich eine gewisse Nachfrage in der Gesellschaft abzeichnen, ist davon auszugehen, dass die Anbieterzahl ansteigen wird. Auch dadurch könnten Umstände eintreten, die einer Reaktion bedürften.

Um auf alle möglichen Entwicklungen – insbesondere im Hinblick auf die technische Ausgestaltung und Einhaltung qualitativer Vorgaben wie quantitative Vorgaben wie z.B. Immissionen - adäquat reagieren zu können, erscheint die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung in **Satz 4** geboten, ähnlich wie dies in der Vergangenheit in ähnlicher Weise im Feuerbestattungsgesetz angelegt war.

Der ehemalige Absatz 5 wird zu **Absatz 6**. Die enthaltenen Anforderungen an die Dokumentation werden auf die Bestattungsart nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erweitert.

Absatz 6 wird zu **Absatz 7**.

Zu § 18

Nach **Absatz 1** dürfen Krematorien eine Urne erst dann aushändigen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung im Sinne des. § 15 Absatz 1 gesichert ist.

Absatz 2 stellt klar, wann eine ordnungsgemäße Beisetzung als gesichert gilt. Die Regelung, dass eine Beisetzung als gesichert gilt, wenn die Urne mit der Asche einem Bestattungsunternehmen übergeben wird, entfällt. Dies hat den Grund, dass eine solche Privilegierung mitunter zu verschiedenen Umgehungsstrategien der gesetzlichen Regelungen führt. In Einzelfällen wurden Urnen auch durch Bestattungsunternehmen an Privatpersonen ausgehändigt, ohne dass eine Beisetzung gesichert erfolgte. In anderen Fällen, wie beispielsweise bei im Ausland aber auch im Land angebotenen „Beisetzungen“ von Urnen aus einem Flugzeug, werden die landesrechtlichen Vorgaben gezielt umgangen.

Aus diesem Grund wird mit **Absatz 3** eine Nachweispflicht der erfolgten Beisetzung eingeführt. Diese Regelung gilt für Jedermann, also auch für Bestattungsunternehmen. Die Frist orientiert sich an der Bestattungsfrist aus § 16 Absatz 3 und räumt zwei weitere Wochen ein, um den Nachweis zu beschaffen und vorzulegen. Eine Beisetzung ist dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie nicht gegen die gesetzlichen Vorschriften verstößt, die an dem Ort der Beisetzung gelten. Für eine in Schleswig-Holstein angebotene Beisetzung einer Urne aus einem Flugzeug wäre aufgrund des § 15 Absatz 1 Satz 2 eine Herausgabe der Urne nicht zulässig.

Absatz 4 dehnt die Regelung auf Bestattungseinrichtungen für Bestattungen gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.

Zu § 19 Absatz 3

Der neu geschaffene Absatz 3 regelt die Ausgestaltung von Bestattungswäldern.

Nach **Satz 1** dürfen in Bestattungswäldern ausschließlich Asche in biologisch abbaubaren Urnen im Wurzelbereich von Bäumen oder anderen Pflanzen beigesetzt werden. Dies dient dem Schutz des Waldes. Erdgräber, in denen Leichen in Särgen beigesetzt werden, müssten viel zu weit in die Erde eingelassen werden und könnten daher aufgrund ihrer Größe die Wurzeln der Bäume beschädigen. Einer Einbringung der menschlichen Überreste nach einer Bestattung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 begegnen dieselben Bedenken.

Auch **Satz 2**, wonach ein Bestattungswald über keine weiteren friedhofstypischen Merkmale, wie insbesondere Gebäude, Grabmale oder Grabumfassungen verfügen darf, dient dem Schutz der Beschaffenheit des Waldes. Ein Bestattungswald soll im Kern der natürlichen Beschaffenheit eines Waldes entsprechen und eine echte Alternative zu einem klassischen Friedhof bieten.

Satz 3 enthält lediglich eine klarstellende Regelung dahingehend, dass ein Bestattungswald, ebenso wie die übrigen Friedhöfe auch, öffentlich zugänglich sein muss, öffentlich-rechtliche Vorschriften oder öffentliche sowie private Belange nicht entgegenstehen dürfen und die Nutzungsdauer gesichert sein muss.

Satz 4 verweist auf das Landeswaldgesetz.

Zu § 20a

Der Landesrechnungshof hat einen Bericht vorgelegt, demzufolge durch die Kommunen zunehmend verkannt werde, dass der Betrieb von Bestattungswäldern eine hoheitliche Aufgabe darstellt, die lediglich den Friedhofsträgern vorbehalten ist. In der Praxis betreffe die Übertragung von Aufgaben an Dritte bei der Ausgestaltung von Waldfriedhöfen überwiegend sämtliche anfallenden Tätigkeiten, sodass sich die Kommunen nahezu vollständig ihrer Aufgabe entledigt hätten. Dabei ist vor allem problematisch, dass die privaten Dritten Gewinne durch Ausübung einer hoheitlichen Tätigkeit im Bereich der Daseinsversorgung erzielen. Die getroffenen Ausgestaltungen seien nach derzeitiger Lage überwiegend rechtswidrig und führen zu einer durch die Kommunen selbst geschaffenen Konkurrenz durch die Waldfriedhöfe gegenüber kommunalen Friedhöfen.

Durch die Neuregelung soll deutlich gemacht werden, unter welchen Voraussetzungen eine Übertragung bestimmter Aufgaben zulässig ist. Dabei wurde sich bewusst gegen die Ermöglichung einer Beleihung entschieden. Dies bietet zum einen den Vorteil besserer Kontrollmöglichkeiten und zum anderen handelt es sich so weiterhin um Friedhöfe der Kommunen, bei denen Gebühren oder Entgelte durch Satzung selbst geregelt, festgesetzt, vereinnahmt und begetrieben werden.

Die **Absätze 2 und 3** regeln, welche Kernaufgaben zwangsläufig bei den Friedhofsträgern verbleiben müssen.

Absatz 4 schafft eine Anzeigepflicht, um ein Kontrollinstrument über die durch die Kommunen getroffenen Vereinbarungen zu schaffen.

Zu § 22 Absatz 2 Satz 2

Die Regelung dient der Klarstellung unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang sich die Gemeinde an den Kosten der kirchlichen Friedhofsträger zu beteiligen hat, wenn diese einen Simultanfriedhof betreiben.

Zu § 24a

Die meisten Bundesländer haben sich mittlerweile trotz der rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten zu Grabsteinen aus Kinderarbeit positioniert. Lediglich hier in Schleswig-Holstein sowie in Berlin, Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt

fehlt es an einer entsprechenden Regelung, wobei in Sachsen-Anhalt ein entsprechender Gesetzentwurf vorliegt.

Durch die Schaffung des § 24a soll eine entsprechende Regelung in das Gesetz aufgenommen werden. § 24a regelt ein Aufstellungsverbot für Natursteinelemente, die aus ausbeuterischer Kinderarbeit stammen.

Absatz 1 regelt unter welchen Voraussetzungen Elemente aus Naturstein auf einem Friedhof aufgestellt werden dürfen. Dies ist der Fall, wenn sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz gewonnen, be- und verarbeitet worden sind oder durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.

Absatz 2 Satz 1 regelt unter welchen Voraussetzungen und durch wen diese Zertifizierungsstellen anerkannt werden.

Ein Rückgriff auf starre Landeslisten wird durch die Regelung in Absatz 1 Nummer 1 vermieden, da diese Landeslisten dem Zweck der Regelung nicht gerecht werden. Die Lage in den betreffenden Ländern kann sich innerhalb von kürzester Zeit ändern. Mit gutachterlich erstellten Landeslisten kann auf diese Entwicklung nicht zuverlässig reagiert werden.

Die Regelung stellt einen Eingriff in den Schutzbereich der Berufsausübungsfreiheit der Steinmetze dar, Art. 12 Absatz 1 GG. Steinmetze sind zwar nicht unmittelbare Adressaten der fraglichen Bestimmungen, sie sind allerdings in das Nutzungsverhältnis zwischen dem Grabnutzungsberechtigten und den Friedhofsträgern einbezogen. Eingriffe in die Berufsfreiheit sind gemäß Art. 12 Absatz 1 Satz 2 GG nur auf gesetzlicher Grundlage gestattet, die Umfang und Grenzen des Eingriffs deutlich erkennen lässt. Die gesetzliche Regelung muss dem Bestimmtheitsgebot genügen. Dies ist dann der Fall, wenn und soweit sich aus der Regelung mit ausreichender Bestimmbarkeit ermitteln lässt, was von den pflichtigen Personen verlangt wird.

Angesichts dessen bedarf es einer Bestimmung, welcher Art der geforderte Nachweis zu sein hat und welche Nachweise als ausreichend angesehen werden. Diesen Erfordernissen ist durch die gewählte Ausgestaltung Rechnung getragen. Für die Steinmetze ist deutlich erkennbar, wann Natursteinelemente auf den Friedhöfen aufgestellt werden dürfen und welche Nachweise von der Landesregierung anerkannt werden.

Der Regelung genügt auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Durch das Aufstellungsverbot von Natursteinelementen, die unter Einsatz von Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden, wird der Zweck

verfolgt, die Würde der Ruhestätte der Verstorbenen zu wahren und zu fördern. Einer solchen würdevollen Ruhestätte würde es entgegenstehen, wenn um diese zu gestalten, grobe Verletzungen essentiellster Menschenrechte gefördert und unterstützt würden. Das Aufstellungsverbot ist geeignet diesem Regelungszweck zu dienen. Es ist zudem auch erforderlich, da ein milderer Mittel, das den Regelungszweck ebenso gut erreicht, nicht erkennbar ist.

Die Regelung entspricht auch dem Gebot der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne. Es wird eindeutig geregelt, welcher Art der geforderte Nachweis zu sein hat und welche Nachweise als ausreichend angesehen werden. Für die Steinmetze ist deutlich erkennbar, ob die von ihnen beschafften Nachweise genügen.

Der Wortlaut „Elemente aus Naturstein“ soll dem Umstand Rechnung tragen, dass von der Problematik nicht lediglich Grabmale, wie Grabsteine, Kreuze und Grabeinfassungen, sondern alle Elemente aus Naturstein, die auf einem Friedhof verwendet werden, betroffen sind.

Absatz 2 Satz 2 regelt die Einzelheiten der Anerkennung.

Absatz 3 statuiert eine Übergangsfrist.

Zu § 26 Absatz 4 Satz 1

Die neue Regelung dient der Lockerung der Sargpflicht. Friedhofsträger eines kommunalen oder Simultanfriedhofs haben die Bestattung ohne Sarg künftig bereits auf den Willen der verstorbenen Person hin und somit unabhängig von religiösen oder weltanschaulichen Gründen zuzulassen. Dem Willen der verstorbenen Person soll mehr Bedeutung beigemessen werden.

Zu § 29

Die Änderungen dienen der Neuaufnahme von Ordnungswidrigkeiten sowie der redaktionellen Anpassung an geänderte Vorschriften.

Zu § 30

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die neue Vorschrift des § 24a.

Zu Artikel 2

Allgemeines Inkrafttreten aller Regelungen.